



## Beschluss des Stadtrats

vom 15. Mai 2024

GR Nr. 2024/84

### Nr. 1287/2024

#### **Schriftliche Anfrage von Emanuel Tschannen und Yasmine Bourgeois betreffend Veranstaltungen und Partys im Stadtwald, Anzahl Bewilligungen im Jahr 2023 und Gesuche für das laufende Jahr, Voraussetzungen für die Bewilligungen, Berücksichtigung der Interessen der Anwohnenden und der Wildtiere des Zoos sowie Auflagen für die Veranstaltungen und Sicherstellung deren Einhaltung**

Am 28. Februar 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Emanuel Tschannen und Yasmine Bourgeois (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/84, ein:

Den Medien war zu entnehmen, dass im Stadtwald auf dem Zürichberg, insbesondere in der Nähe der sogenannten Escherhöhe, vermehrt Techno- und andere Partys veranstaltet werden. Gemäss Medienberichten nehmen an solchen Partys, welche teilweise bis 6 Uhr morgens dauerten, hunderte von Personen teil. Anwohnerinnen und Anwohner hätten sich über Lärm und nicht entsorgten Abfall beschwert, seien aber von der Polizei und der Stadtverwaltung abgewiesen worden. Dies mit dem Hinweis auf erteilte Bewilligungen.

Die Stadt schreibt auf ihrer Website: «Grundsätzlich gilt es dem Wald Sorge zu tragen [...] Beschädigen Sie die Infrastruktur nicht und hinterlassen Sie keinen Abfall im Wald» (vgl. <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/natur-erleben/stadtwald/verhaltensregeln-imwald.html>; zuletzt besucht am 23.02.2024). Auch Waldkindergärten werden angehalten, keinen Abfall im Wald zurückzulassen (Grün Stadt Zürich, Info-Blatt Waldspielgruppen etc. vom 07.05.2019).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Bewilligungen (Anzahl) hat die Stadt Zürich im Jahr 2023 erteilt, damit Private im Stadtwald Freiluftveranstaltungen durchführen konnten? Wie viele davon waren sogenannte «Jugendpartys»?
2. Sind für die Party-Saison 2024 (Mai bis Oktober) bereits Veranstaltungsgesuche eingegangen? Falls ja, wurden für das Jahr 2024 bereits Gesuche bewilligt? Wie viele davon sind sogenannte «Jugendpartys»?
3. Macht die Stadt Zürich Werbung für die Durchführung von Veranstaltungen im Wald bzw. fördert sie solche Veranstaltungen aktiv?
4. Unter welchen Voraussetzungen werden Freiluftveranstaltungen in den Wäldern der Stadt Zürich bewilligt?
5. Wie werden die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Bewilligungsprozess mitberücksichtigt, insbesondere wenn im gleichen Zeitraum auch andere lärmintensive Veranstaltungen in der Nähe stattfinden?
6. Wie werden die Interessen der Wildtiere und des Zoos Zürich im Bewilligungsprozess mitberücksichtigt?
7. Welche Auflagen werden den Veranstalterinnen und Veranstaltern betreffend Tierschutz, Lärm (maximale Lautstärke), Licht und Abfallentsorgung gemacht?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Auflagen durch die Veranstalterinnen und Veranstalter eingehalten werden? Wie werden Nichteinhaltungen geahndet? Kam dies im Jahr 2023 vor? Wenn ja, wie häufig?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

## Einleitung

Das Konzept der Jugendbewilligungen bzw. Jugendpartys ist eine Reaktion auf das Bedürfnis vieler Jugendlichen und junger Erwachsener nach nicht kommerziellen Freiräumen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) sowie den städtischen Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280).

Jugendpartys finden seit 2012 an sieben verschiedenen Örtlichkeiten in der Stadt Zürich statt. Fünf dieser Orte liegen im Wald oder am Waldrand. Dabei handelt es sich um Bereiche, die im Waldentwicklungsplan mit Vorrang Erholung ausgeschieden sind und ohnehin schon stark genutzt werden. Bereiche mit Vorrang biologische Vielfalt sowie als wenig begangene Wildlebensräume bezeichnete Gebiete sind von dieser Nutzung ausgeschlossen.

Durchschnittlich werden pro Jahr knapp 20 Jugendpartys durchgeführt. Jede der sieben dafür vorgesehenen Örtlichkeiten darf maximal ein Mal pro Monat bespielt werden, und es muss immer eine Pause von mindestens zwei Wochenenden zwischen den Anlässen liegen. Bei einzelnen Plätzen sind die Regeln strenger. Im Wald dürfen Jugendpartys zum Schutz der Wildtiere (Brut- und Setzzeit) frühestens ab 15. Juni bewilligt werden.

Das Format der bewilligungspflichtigen und in der Anzahl beschränkten Jugendpartys ermöglicht es Jugendlichen, Partys im Freien in einem kontrollierten Rahmen durchzuführen. Sie verringern die Zahl illegaler Partys, die oft an unerwünschten Orten stattfinden und eine polizeiliche Intervention schwierig gestalten.

### Frage 1

**Wie viele Bewilligungen (Anzahl) hat die Stadt Zürich im Jahr 2023 erteilt, damit Private im Stadtwald Freiluftveranstaltungen durchführen konnten? Wie viele davon waren sogenannte «Jugendpartys»?**

Gemäss Art. 3. Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien werden in den als Ruheinseln ausgeschiedenen Gebieten (z. B. Waldgebiete, von Waldgebieten umschlossene Freihaltezonen) keine Veranstaltungen bewilligt, ausgenommen sind Jugendpartys und waldspezifische Sportveranstaltungen an ausgewählten Standorten. 2023 wurden 22 Jugendpartys bewilligt und 17 davon durchgeführt. Elf Jugendpartys fanden im Wald oder am Waldrand statt. Davon waren sieben Nachtpartys und vier Daypartys (Partyschluss um 23 Uhr). Es fanden keine zusätzlichen Sportveranstaltungen in Waldgebieten statt.

### Frage 2

**Sind für die Party-Saison 2024 (Mai bis Oktober) bereits Veranstaltungsgesuche eingegangen? Falls ja, wurden für das Jahr 2024 bereits Gesuche bewilligt? Wie viele davon sind sogenannte «Jugendpartys»?**

Nach der für alle Veranstaltenden von Jugendpartys obligatorischen Informationsveranstaltung anfangs März gingen verschiedene Reservationen ein. Die Gesuche müssen bis Ende April 2024 eingereicht werden.



3/4

**Frage 3**

**Macht die Stadt Zürich Werbung für die Durchführung von Veranstaltungen im Wald bzw. fördert sie solche Veranstaltungen aktiv?**

Für Jugendpartys besteht eine Webseite ([Jugendparty - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](http://Jugendparty - Stadt Zürich (stadt-zuerich.ch))). Ansonsten macht die Stadt keine Werbung für diese Art von Veranstaltung.

**Frage 4**

**Unter welchen Voraussetzungen werden Freiluftveranstaltungen in den Wäldern der Stadt Zürich bewilligt?**

Outdoor-Jugendpartys werden unter bestimmten Bedingungen bewilligt. So müssen die Jugendlichen zwischen 18 und 25 Jahre alt und in der Stadt Zürich wohnhaft sein. Die Jugendparty darf keinen kommerziellen Charakter aufweisen. Zudem müssen die Veranstaltenden jährlich eine Informationsveranstaltung besuchen und drei Kontaktpersonen angeben, mit denen im Vorfeld ein persönliches Bewilligungsgespräch stattfindet. Zudem ist es Pflicht, den Ort sauber zu halten. Ausserdem erhalten die Jugendlichen nur für ein Fahrzeug eine Fahrbewilligung zum Veranstaltungsort.

**Frage 5**

**Wie werden die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Bewilligungsprozess mitberücksichtigt, insbesondere wenn im gleichen Zeitraum auch andere lärmintensive Veranstaltungen in der Nähe stattfinden?**

Anwohnende werden auf Anfrage über bevorstehende Jugendpartys in der Nähe ihres Wohnortes informiert. Um einen «Party-Tourismus» zu verhindern, wird auf eine weitergehende öffentliche Kommunikation verzichtet.

**Frage 6**

**Wie werden die Interessen der Wildtiere und des Zoos Zürich im Bewilligungsprozess mitberücksichtigt?**

Ein Jugendpartyplatz liegt in der Nähe des Zoos. Die Verantwortlichen des Zoos haben die Situation als unproblematisch eingestuft.

**Frage 7**

**Welche Auflagen werden den Veranstalterinnen und Veranstaltern betreffend Tierschutz, Lärm (maximale Lautstärke), Licht und Abfallentsorgung gemacht?**

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, den von ihnen genutzten Platz inklusive Umgebung und Zugangswege gründlich aufzuräumen. Die Reinigung wird nach jeder Jugendparty durch sip züri kontrolliert.

Mit der Bewilligung wird keine maximale Lautstärke zugesichert, die ausgenutzt werden dürfte, denn diese könnte je nach Windrichtung und -stärke für Anwohnende trotzdem störend sein. Ab 2024 sind die Veranstaltenden von Nachtpartys ausserdem verpflichtet, einen «gerichteten Bass» einzusetzen. Dabei handelt es sich um eine vergleichsweise neue technische Möglichkeit, damit der Bass nur den Partyplatz beschallt und nicht die Umgebung.



4/4

Skybeamer und ähnliches Equipment dürfen – auch zum Schutz der Tiere – nicht eingesetzt werden.

Vor dem 15. Juni dürfen im Wald keine Jugendpartys stattfinden (Brut- und Setzzeit).

**Frage 8**

**Wie wird sichergestellt, dass die Auflagen durch die Veranstalterinnen und Veranstalter eingehalten werden? Wie werden Nichteinhaltungen geahndet? Kam dies im Jahr 2023 vor? Wenn ja, wie häufig?**

Jugendpartys werden eng begleitet und vor Ort kontrolliert. So werden die Partyveranstalterinnen und Veranstalter von der Stadt für die Probleme betreffend Lärm, Nachtruhe sowie Tierwohl sensibilisiert. Gehen bei der Stadtpolizei Lärmklagen ein, so werden die Veranstalterinnen und Veranstalter angehalten, die Musik und/oder den Bass leiser zu stellen. Mit diesem Vorgehen hat die Stadt grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich die Stadtpolizei vor Ort interveniert und die Veranstaltung allenfalls abbricht. Der Abbruch einer Jugendparty war in den vergangenen 12 Jahren nur zweimal notwendig. Nebst der Kontrolle vor Ort nimmt die Stadt im Anschluss an eine Party stets direkten Kontakt mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern auf und gibt diesen eine Rückmeldung. Die Verantwortlichen vor Ort stellen immer wieder fest, dass der Platz nach einer Jugendparty oft besser aufgeräumt und sauberer ist als nach einem «normalen» Wochenende.

Wenn sich Veranstalterinnen und Veranstalter nicht an Auflagen halten, können sie gesperrt werden, das heisst sie erhalten für die nächste Saison keine Bewilligung und dürfen entsprechend keine Veranstaltung durchführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Verzeigungen. 2023 kam es zu einer Sperrung und einer Verzeigung, wobei diese Massnahmen nicht im Zusammenhang mit einem Anlass im Wald standen.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti